

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der zwissTEX Germany GmbH (nachfolgend: „**ZWISSTEX GERMANY**“) und dem Lieferanten, unabhängig davon, ob dieser ZWISSTEX GERMANY mit Liefergegenständen oder sonstigen Leistungen versorgt („Liefergegenstände“ oder „Liefergegenstand“), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, ZWISSTEX GERMANY hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ZWISSTEX GERMANY eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen ZWISSTEX GERMANY und dem Lieferanten zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Rechte, die ZWISSTEX GERMANY nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.
- 1.4 ZWISSTEX GERMANY ist berechtigt, Bestellungen im Namen und auf Rechnung von zwissTEX Mexico S. de R.L. de C.V. auszulösen. Die Einkaufsbedingungen finden auch auf diese Bestellungen Anwendung. Das Recht der zwissTEX Mexico S. de R.L. de C.V. Bestellungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auszulösen, bleibt hiervon unberührt.

### **2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen**

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von ZWISSTEX GERMANY schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher oder telefonischer getroffener Vereinbarungen ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurden (sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes geregelt ist, genügt die Textform gemäß § 126 BGB für eine schriftliche Vereinbarung bzw. Bestätigung). Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von ZWISSTEX GERMANY auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für ZWISSTEX GERMANY nicht verbindlich.

- 2.3 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch drei (3) Arbeitstage nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von ZWISSTEX GERMANY ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen. Sofern ZWISSTEX GERMANY mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von ZWISSTEX GERMANY erteilte Bestellung (Lieferabruf) verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang widerspricht; wobei der Lieferant dem Lieferabruf nur dann widersprechen darf, wenn dieser nicht den Vorgaben des Rahmenvertrages bzw. sonstiger Vereinbarungen entspricht. Der Lieferant muss die von ZWISSTEX GERMANY genannten Bedarfe an Liefergegenständen während der Durchführung des Rahmenvertrages oder einer Bestellung jederzeit sicherstellen.
- 2.4 Ein Rahmenvertrag über künftige Lieferungen kann entweder ausdrücklich zwischen den Parteien durch Vereinbarung eines gesonderten Dokumentes geschlossen werden oder dadurch, dass ZWISSTEX GERMANY dem Lieferanten einen Lieferplan mit Lieferabrufen über mindestens 6 Monate zukommen lässt und der Lieferant mit der Ausführung der Lieferabrufe widerspruchslos beginnt. Ein Rahmenvertrag über künftige Lieferungen gilt für die Zeit, für die er abgeschlossen wurde; sollte keine Laufzeit im Rahmenvertrag vereinbart worden sein, so gilt er zumindest für die Zeit, für die ZWISSTEX GERMANY Abrufe beim Lieferanten eingestellt hat („Anfängliche Laufzeit“). Ein ordentliches Kündigungsrecht während der Anfänglichen Laufzeit steht dem Lieferanten nicht zu. Diese Anfängliche Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils 6 Monate („Verlängerte Laufzeit“), es sei denn, der Rahmenvertrag wird von ZWISSTEX GERMANY oder dem Lieferanten mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Anfänglichen Laufzeit (bzw. im Falle einer bereits eingetretenen automatischen Verlängerung vor Ablauf der Verlängerten Laufzeit) schriftlich gekündigt.
- 2.5 ZWISSTEX GERMANY kann seine Bedarfe bzw. geplanten Lieferabrufe bei einem Rahmenvertrag jederzeit an die tatsächlichen Bedarfe der Liefergegenstände anpassen. Die von ZWISSTEX GERMANY bei einem Rahmenvertrag genannten Mengen sind für ZWISSTEX GERMANY unverbindlich und dienen nur zur Planung der Ausführung der Lieferungen.
- 2.6 Sollte ZWISSTEX GERMANY bemerken, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation oder sonstige Abweichungen in der Ausführung des Liefergegenstandes notwendig werden, kann ZWISSTEX GERMANY eine entsprechende Änderung vom Lieferanten verlangen. Der Lieferant wird die verlangte Änderung prüfen und ZWISSTEX GERMANY unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Änderungsverlangens, über alle relevanten Auswirkungen (bspw. Veränderung des Produktionsprozesses, Einhaltung von Terminen, Änderung der Kosten des Lieferanten) der Änderung auf die Vertragsdurchführung unterrichten. ZWISSTEX GERMANY und der Lieferant werden sodann die Auswirkungen gemeinsam bewerten und eine Umsetzung der Änderung einvernehmlich regeln.

Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes, Änderungen des Produktionsstandortes oder sonstige Prozessänderungen durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen

Genehmigung durch ZWISSTEX GERMANY. Sollte der Lieferant derartige Änderungen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von ZWISSTEX GERMANY vornehmen, so hat der Lieferant ZWISSTEX GERMANY von allen daraus resultierenden Schäden freizustellen. ZWISSTEX GERMANY kann die Erteilung der Genehmigung von der Erfüllung von Bedingungen abhängig machen (bspw. Übernahme der Validierungskosten).

### **3. Lieferung**

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 3.2 Soweit die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, hat der Lieferant die Liefergegenstände DDP (Incoterms 2020) an das von ZWISSTEX GERMANY bezeichnete Werk zu liefern. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Liefergegenstände bei ZWISSTEX GERMANY. Soweit die Lieferung nicht DDP (Incoterms 2020) an das von ZWISSTEX GERMANY bezeichnete Werk zu erfolgen muss, hat der Lieferant die Liefergegenstände unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er ZWISSTEX GERMANY unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. ZWISSTEX GERMANY ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist ZWISSTEX GERMANY berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von ZWISSTEX GERMANY bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Der Lieferanspruch von ZWISSTEX GERMANY wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von ZWISSTEX GERMANY statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- 3.4 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ZWISSTEX GERMANY zulässig. ZWISSTEX GERMANY ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Liefergegenstände auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 3.5 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. ZWISSTEX GERMANY behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen und dem Lieferanten für den durch die Teillieferungen verursachten Mehraufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 60,00 in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass ZWISSTEX GERMANY kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 3.6 Der Lieferant hat jegliche von den regulär vereinbarten Lieferungen abweichende Sonderfahrten (z.B. Fahrten für Ersatzlieferungen oder verspätete Lieferungen) gegenüber ZWISSTEX GERMANY anzuzeigen.

#### **4. Gefahrübergang und Versand**

- 4.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände bis zu ihrer Annahme durch ZWISSTEX GERMANY (soweit nicht anders vereinbart „frei Werk“ bzw. DDP gemäß Incoterms® 2020). Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände im Betrieb von ZWISSTEX GERMANY verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Liefergegenstände auf ZWISSTEX GERMANY über.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Liefergegenstandsbezeichnung, Liefermenge und das Gewicht enthält. Verstöße gegen diese Dokumentationspflichten stellen eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar. Ein für ZWISSTEX GERMANY hieraus entstehender Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen.
- 4.3 Der Lieferant hat die Vorgaben von ZWISSTEX GERMANY für den Versand der Liefergegenstände zu beachten. Im Übrigen sind die Liefergegenstände so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.

#### **5. Preise und Zahlung**

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise „frei Werk“ verzollt (DDP gemäß Incoterms® 2010) einschließlich Verpackung. Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich ausschließlich um Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesondert und in der jeweils geltenden Höhe ausgewiesen.
- 5.2 In Rechnungen des Lieferanten sind die Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Bestelldatum, Menge und Preis), die Nummer jeder einzelnen Position (Chargen) sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Andernfalls gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.
- 5.3 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Liefergegenstände und Erhalt der Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen unter Abzug von 4 % Skonto, innerhalb von sechzig (60) Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von neunzig (90) Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist ZWISSTEX GERMANY berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Liefergegenstände auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist

beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Liefergegenstände beginnen die Zahlungsfristen frühestens zu dem vereinbarten Liefertermin.

- 5.4 Die Liefergegenstände gehen spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von ZWISSTEX GERMANY über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
- 5.5 Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant darüber hinaus nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **6. Gewährleistung und Mängelansprüche**

- 6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte für Sach- und Rechtsmängel.
- 6.2 Der Lieferant gewährleistet in jedem Fall, dass die Liefergegenstände den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Insbesondere hat der Lieferant die Vorschriften der EU-Chemikalienverordnungen REACH und CLP einzuhalten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von ZWISSTEX GERMANY gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist ZWISSTEX GERMANY unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 6.3 ZWISSTEX GERMANY wird unverzüglich, nachdem die Liefergegenstände im Werk von ZWISSTEX GERMANY eingetroffen sind, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob die Menge und Identität der Liefergegenstände der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen.
- 6.4 Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat ZWISSTEX GERMANY, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, dies dem Lieferanten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung den Mangel anzuzeigen.
- 6.5 Die Zustimmung von ZWISSTEX GERMANY zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehen müssen für von ihm übernommene Garantien.
- 6.6 Bei Mängeln der Liefergegenstände ist ZWISSTEX GERMANY unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Liefergegenstände zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Sollte der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht in einer angemessenen, von ZWISSTEX GERMANY gesetzten Frist nicht nachkommen, so kann ZWISSTEX GERMANY die Nacherfüllung unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsrechte selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten

vornehmen bzw. vornehmen lassen. ZWISSTEX GERMANY kann die Nacherfüllung auch dann auf Kosten des Lieferanten selbst bzw. durch Dritte vornehmen lassen, wenn ein umgehendes Tätigwerden erforderlich ist und der Lieferant nicht umgehend tätig werden kann oder will.

- 6.7 Mängelansprüche von ZWISSTEX GERMANY verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 4 Jahren nachdem die Liefergegenstände an ZWISSTEX GERMANY geliefert wurde, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, insoweit verjähren Mängelansprüche in 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Lieferung der Liefergegenstände an ZWISSTEX GERMANY.
- 6.8 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferten Liefergegenstände nach deren Lieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 6.9 Lieferanten von Liefergegenständen mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, ZWISSTEX GERMANY nach Ablauf der Verjährungsfrist der jeweils gelieferten Liefergegenstände für einen Zeitraum von weiteren 15 Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.

## **7. Produkthaftung**

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, ZWISSTEX GERMANY von Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung freizustellen, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von ZWISSTEX GERMANY bleiben unberührt.
- 7.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 7.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Lieferant ZWISSTEX GERMANY auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ZWISSTEX GERMANY, eines Kunden von ZWISSTEX GERMANY oder einer Behörde durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Im Hinblick auf die Verjährung solcher Ansprüche von ZWISSTEX GERMANY gegen den Lieferanten gelten die §§ 195 ff. BGB. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird ZWISSTEX GERMANY den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und wird dies ZWISSTEX GERMANY auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen. Während der Belieferung von ZWISSTEX GERMANY darf der Lieferant die Höhe der Versicherungssumme nicht herabsetzen.

## **8. Schutzrechte Dritter**

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen, Rechte an Know-how, Geschmacksmuster (bzw. Designrechte), Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Marken oder sonstigen Schutzrechte Dritter (zusammen „**Schutzrechte**“) verletzt.
- 8.2 Sofern ZWISSTEX GERMANY oder deren Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Schutzrechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, ZWISSTEX GERMANY oder deren Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen.
- 8.3 Sofern Schutzrechte des Lieferanten an den Liefergegenständen bestehen, gewährt der Lieferant ZWISSTEX GERMANY ein nicht-exklusives, kostenloses, übertragbares, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht an diesen Schutzrechten, um den Liefergegenstand in allen Nutzungsarten ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte nutzen zu können.
- 8.4. Sofern ZWISSTEX GERMANY eine Entwicklung des Lieferanten für die vertraglichen Leistungen beauftragt und bezahlt (sei es durch eine separate Zahlung oder durch Amortisierung über Zahlung der Preise für die Liefergegenstände) hat, erhält ZWISSTEX GERMANY das Entwicklungsergebnis nebst aller daran bestehenden Schutzrechte oder Know-How zum ausschließlichen Eigentum. Soweit Eigentum an den betreffenden Schutzrechten nicht übertragbar ist, gewährt der Lieferant ZWISSTEX GERMANY hiermit ein ausschließliches, unwiderrufliches, unbefristetes, unentgeltliches und voll bezahltes, übertragbares, unterlizenzierbares (auch mehrstufig), in Umfang, Zeit und Gebiet unbegrenztes Nutzungsrecht daran. Soweit ZWISSTEX GERMANY das Entwicklungsergebnis nicht bezahlt hat, erhält ZWISSTEX GERMANY ein Nutzungsrecht an den im Entwicklungsergebnis verkörperten Schutzrechten im in Ziff. 8.3 beschriebenen Umfang.

## **9. Überlassung von Gegenständen durch ZWISSTEX GERMANY**

- 9.1 ZWISSTEX GERMANY behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten zur Herstellung der bestellten Liefergegenstände oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Liefergegenstände oder nach den sonstigen Vorgaben von ZWISSTEX GERMANY zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an ZWISSTEX GERMANY zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.

- 9.2 Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für ZWISSTEX GERMANY vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht ZWISSTEX GERMANY gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt ZWISSTEX GERMANY das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von ZWISSTEX GERMANY zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt ZWISSTEX GERMANY schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. ZWISSTEX GERMANY nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er ZWISSTEX GERMANY unverzüglich anzuzeigen.
- 9.4 Liefergegenstände, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von ZWISSTEX GERMANY oder unter Benutzung der von ZWISSTEX GERMANY überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ZWISSTEX GERMANY selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Liefergegenstände, die ZWISSTEX GERMANY dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat.
- 9.5 Bei schuldhaften Verstößen gegen die Vorgaben aus Ziff. 9.1 und 9.4 hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,- an ZWISSTEX GERMANY zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von ZWISSTEX GERMANY bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche von ZWISSTEX GERMANY angerechnet.

## **10. Höhere Gewalt**

- 10.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass:
- (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
  - (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und
  - (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 10.2 Sofern die Voraussetzungen von Ziff. 10.1 vorliegen, können insbesondere folgende Ereignisse, die eine Partei betreffen, ein Ereignis Höherer Gewalt darstellen: (i) Krieg (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand oder Terrorakte, (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen,

Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, Komplettausfall von Informationssystemen oder Energie; (vii) Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

10.3 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf Ziff. 10.1 beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und – soweit dies auf dem Ereignis Höherer Gewalt beruht – von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. In jedem Fall ist die betroffene Partei verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um das Ereignis Höherer Gewalt so schnell wie möglich abzuwenden. Während des Ereignisses Höherer Gewalt ist ZWISSTEX GERMANY berechtigt, die Liefergegenstände oder vergleichbare Produkte von anderen Quellen zu beziehen. Sollte das Ereignis der höheren Gewalt ununterbrochen länger als 30 Tage andauern, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Haftungsfolgen schriftlich zu kündigen; das Gleiche gilt, wenn das Ereignis der Höheren Gewalt insgesamt (auch mit Unterbrechungen) länger als 80 Tage andauern sollte.

10.4 Sollte das Ereignis Höherer Gewalt länger als 30 Tage andauern (mit oder ohne Unterbrechung) oder sollte ZWISSTEX GERMANY aufgrund des Ereignisses Höherer Gewalt den Liefervertrag kündigen, so kann ZWISSTEX GERMANY die Herausgabe aller zur Herstellung des Liefergegenstandes notwendigen Werkzeuge, Dokumente, Materialien etc. verlangen, um die Liefergegenstände selbst oder durch Dritte herstellen zu lassen.

## **11. Geheimhaltung**

Soweit die Parteien nicht bereits eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung getroffen haben, ferner nach dem Ablauf derselben, gelten die folgenden Geheimhaltungsregeln: Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über ZWISSTEX GERMANY zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an ZWISSTEX GERMANY geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

## 12. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, ZWISSTEX GERMANY über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Liefergegenstände gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Liefergegenstände in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Liefergegenstände die ECCN (Export Control Classification Number),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Liefergegenstände und der Bestandteile seiner Liefergegenstände, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Liefergegenstände durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Liefergegenstände, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von ZWISSTEX GERMANY.

Auf Anforderung von ZWISSTEX GERMANY ist der Lieferant verpflichtet, ZWISSTEX GERMANY alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Liefergegenständen und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie ZWISSTEX GERMANY unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Liefergegenstände) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

## 13. Compliance, Soziale Verantwortung und Umweltschutz

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften einzuhalten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit ZWISSTEX GERMANY anwendbar sind. Dazu zählen insbesondere die Rechtsvorschriften, die am Sitz von ZWISSTEX GERMANY, am Sitz des Lieferanten und am Produktionsort des Lieferanten gelten.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern. Bezüglich der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen hat der Lieferant mindestens aber ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den Branchenstandards sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konventionen) entspricht. Sollte der Lieferant Gefahrenstoffe in seinen Liefergegenständen oder Verpackungen einsetzen oder zu deren Herstellung verwenden, hat er die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und -vorschriften einzuhalten, insbesondere der

REACH- und der CLP-Verordnung. Zur Umsetzung der Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.

13.3 Sollte ZWISSTEX GERMANY durch seinen Kunden zur Umsetzung menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Standards und Maßnahmen bei sich und seiner weiteren Lieferkette (bspw. zur Umsetzung der Pflichten aus dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten) verpflichtet werden, so verpflichtet sich der Lieferant, diese Maßnahmen bei sich umzusetzen und deren Umsetzung in seiner Lieferkette zu prüfen.

13.4 ZWISSTEX GERMANY ist berechtigt, die Umsetzung der in dieser Ziff. 13 genannten Pflichten durch regelmäßige Audits vor Ort beim Lieferanten zu überprüfen. Erforderlichenfalls wird der Lieferant gewährleisten, dass auch seine Unterlieferanten ZWISSTEX GERMANY ein solches Audit-Recht einräumen.

#### **14. Qualitätsmanagement**

Soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt, gilt für die Einrichtung von Qualitätsmanagementsystemen das Folgende: Der Lieferant wird ein Qualitätsmanagementsystem mit entsprechender Zertifizierung einrichten, das mindestens den Anforderungen der ISO 9001 entspricht. Sollte der Lieferant ZWISSTEX GERMANY im Bereich der Automobilindustrie beliefern, so hat er darüber hinaus, ein Qualitätsmanagementsystem mit einer IATF 16949 Zertifizierung einzurichten. ZWISSTEX GERMANY hat das Recht den Nachweis der Zertifizierungen zu verlangen und die Umsetzung der Managementsysteme im Bedarfsfall vor Ort beim Lieferanten zu kontrollieren.

#### **15. Datenschutz und Informationssicherheit**

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO zu wahren und personenbezogene Daten von ZWISSTEX GERMANY nicht unbefugt zu verarbeiten.

Sämtliche personenbezogenen Daten, die ihm zur Kenntnis gelangen, darf er nicht außerhalb der Zweckbindung der jeweiligen Geschäftsbeziehung erheben, verarbeiten, noch bekanntgeben, zugänglich machen oder auf sonstige Weise nutzen.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils geltenden Informationsschutzanforderungen am Standort von ZWISSTEX GERMANY einzuhalten. Hierzu gehört unter anderem das Fotografieren und Filmen, ohne die Erlaubnis von ZWISSTEX GERMANY zu unterlassen. Ferner sind insbesondere auch die Regelungen zum Umgang über die Handhabung von Zutrittskarten, Schlüsseln und Passwörtern sowie dem Umgang mit erhaltenen Informationen zu beachten.

- 15.3 Der Lieferant versichert, dass er angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten von ZWISSTEX GERMANY implementiert und unterhält. Insbesondere hat der Lieferant darauf Acht zu geben, dass seine Informationssysteme keine schädliche Software oder Codes (wie bspw. Viren, Malware oder trojanische Pferde) enthalten, die Daten und/oder informationstechnischen Systemen von ZWISSTEX GERMANY schaden können.
- 15.4 Je nach Art und Schutzbedürftigkeit der Daten im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung der Liefergegenstände ist ZWISSTEX GERMANY berechtigt, angemessene Schutzmaßnahmen und Nachweise über die Angemessenheit des Informationssicherheitsniveaus in den Einrichtungen des Lieferanten zu verlangen (bspw. in Form einer ISO 27001-Zertifizierung oder einer vergleichbaren Zertifizierung).
- 15.5 Der Lieferant verpflichtet sich, alle bei der Vertragsdurchführung eingeschalteten Personen (Mitarbeiter, Unterauftragnehmer etc.) über die Anforderungen dieser Ziff. 15 zu unterrichten und sie zur Einhaltung dieser Anforderungen zu verpflichten.

## **16. Anwendbares Recht / Gerichtsstandvereinbarung**

- 16.1 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu ZWISSTEX GERMANY gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle nationalen Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz von ZWISSTEX GERMANY in Gerstetten, Deutschland. ZWISSTEX GERMANY ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 16.3 Im internationalen, grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr gelten die folgenden Regelungen zum Gerichtsstand:
- 16.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen ZWISSTEX GERMANY und dem Lieferanten ist Gerstetten, Deutschland. ZWISSTEX GERMANY ist jedoch auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Alternativ ist ZWISSTEX GERMANY, sofern der Lieferant nicht schon Klage bei den ordentlichen Gerichten zum selben Streitgegenstand erhoben hat, zur Verfolgung aller seiner Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Anrufung eines Schiedsgerichtes nach den nachfolgenden Bestimmungen berechtigt.
- 16.5 Sollte ZWISSTEX GERMANY sich dazu entscheiden, ein Schiedsgericht anzurufen, wird die Streitigkeit nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien bindend. Die Schiedsgerichtsordnung kann unter <http://www.dis-arb.de/de/16/regeln/uebersicht-id0> u.a. in Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch, Russisch und Türkisch eingesehen werden.

16.6 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss mindestens einer der Einzelschiedsrichter Jurist sein. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.

16.7 Schiedssprache ist Deutsch, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.

16.8 Sitz des Schiedsgerichts ist Gerstetten in Deutschland.

## **17. Sonstiges**

17.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ZWISSTEX GERMANY möglich. Sofern der Lieferant Dritte einschaltet, um seine vertraglichen Pflichten gegenüber ZWISSTEX GERMANY zu erfüllen, so gelten diese als seine Erfüllungsgehilfen.

17.2 Die Vertragssprache ist deutsch.

17.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von ZWISSTEX GERMANY ist der Sitz von ZWISSTEX GERMANY.

17.4 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Falle von Auslegungsfragen ist die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen maßgeblich.